

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert, Fraktion BÜND-
NIS 90/DIE GRÜNEN**
Drs.-Nr.: 6/8893
Thema: Freiwillige Aufgaben in kommunalen Haushalten

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L/K/23-FV 6005/6/666-
2017/14879

Dresden, *12* . April 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Führt die Staatsregierung ein Monitoring zur Entwicklung des
Anteils an Freiwilligen Aufgaben in den kommunalen Haushal-
ten durch?**



Die Staatsregierung führt kein gesondertes Monitoring zur Erfüllung freiwilli-
ger Aufgaben und deren Anteil an den kommunalen Haushalten durch.

**Frage 2: Falls die Staatsregierung ein Monitoring durchführt: in wel-
chem Turnus, in wessen Zuständigkeit und mit welchen Er-
gebnissen erfolgt das Monitoring seit dem Jahr 2000?**

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 4000
Telefax +49 351 564 4009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Entfällt.

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

**Frage 3: Wenn die Staatsregierung kein Monitoring durchführt: warum
nicht?**

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pförtner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

Frage 4: Wenn die Staatsregierung kein Monitoring durchführt: wie erhält die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob und in welchem Umfang die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben - sowohl Freiwillige wie auch Pflichtaufgaben - erfüllen bzw. erfüllen können?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

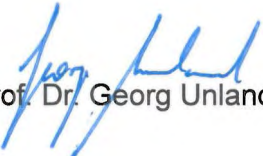
Es bedarf keines gesonderten Monitorings, da die Staatsregierung über die Angaben im „Frühwarnsystem Kommunale Haushalte“ regelmäßig Kenntnis darüber erhält, ob und inwieweit die sächsischen Kommunen der Verpflichtung gemäß § 72 Abs. 1 SächsGemO nachkommen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Ob und in welchem Umfang konkrete freiwillige Aufgaben oder Pflichtaufgaben (ohne Weisung) erfüllt werden, entscheidet die Kommune regelmäßig nach eigenem Ermessen. Die Staatsregierung hat keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Gemeinden diesen Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich wahrnehmen.

Das Frühwarnsystem wird unter der Verantwortung des Staatsministeriums des Innern geführt.

Darüber hinaus finden regelmäßig Gespräche mit den Rechtsaufsichtsbehörden zur Haushaltslage der Kommunen statt.

Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs. 6/8896 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Georg Unland